



bauroopa

01/2007

**KURZÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR DAS
NATIONALE BAURECHT BEDEUTSAMEN
RECHTSENTWICKLUNGEN IN EUROPA**

WWW.ARGE-BAURECHT.COM

VERGABERECHT

Neue Vergabeverordnung in Kraft

Am 1. November 2006 ist die [dritte Änderung](#) der [Vergabeverordnung](#) (VgV) in Kraft getreten. Damit passt die Bundesregierung deutsche Vorschriften für größere öffentliche Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge (VOL, VOB und VOF) an europäische Richtlinien ([Lieferkoordinierungsrichtlinie](#), [Baukoordinierungsrichtlinie](#), [Dienstleistungsrichtlinie](#), [Sektorenrichtlinie für Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und den Telekommunikationssektor](#)) an (s. Bauropa [07+08/2006](#)). Durch die geänderte VgV werden öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte die geänderten Regelungen anzuwenden (s. Bauropa [07+08/2006](#)). Für öffentliche Bauaufträge beispielsweise liegt die Schwelle ab dem 1. November 2006 bei 5,28 Millionen Euro und für Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die nicht durch Bundeseinrichtungen vergeben wurden, bei 211 000 Euro. Neben dieser dritten Änderung der Vergabeverordnung, die der Vereinfachung und Modernisierung von Staatsaufträgen dient, soll in einem zweiten Schritt das deutsche Vergaberecht vereinfacht werden, damit sich die kleineren Unternehmen mit weniger Aufwand an den Vergabeverfahren beteiligen können.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Grünbuch Arbeitsrecht

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2006 ein [Grünbuch](#) über „ein moderneres Arbeitsrecht für die Herausforderung des 21. Jahrhunderts“ veröffentlicht. Mit dem Grünbuch möchte die Kommission untersuchen, wie durch das nationale und europäische Arbeitsrecht mehr Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt sichergestellt werden kann. Technischer Fortschritt und Globalisierung hätten in Europa dazu geführt, dass von den herkömmlichen unbefristeten Vollzeit-Arbeitsverträgen häufig Abstand genommen werde. Flexiblere Beschäftigungsverhältnisse seien dementsprechend notwendig, um auf die Veränderung der europäischen Arbeitsmärkte zu reagieren. Gleichzeitig müsse jedoch auch die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein (so genanntes Flexicurity-Konzept). In dem Grünbuch wirft die Kommission 14 Fragen auf, so zum Beispiel zum Beschäftigungsübergang, dem Flexicurity-Konzept, zur Leiharbeit, Arbeitszeit und Schwarzarbeit. Antworten auf die gestellten Fragen können bis zum 31. März 2007 [ingesandt](#) werden.

Mit dem Instrument des „**Grünbuchs**“ verfolgt die Kommission das Ziel, über in Frage stehende Regelungsmaterien eine öffentliche und wissenschaftliche Diskussion in Gang zu setzen. Das Grünbuch enthält häufig eine Reihe von Fragen und Vorschlägen zu bestimmten Themenbereichen. Es richtet sich hauptsächlich an interessierte Kreise wie Interessenvertretungen aber auch an Einzelpersonen. Diese werden ein-



geladen, innerhalb einer bestimmten Frist Stellungnahmen abzugeben. In einigen Fällen geben diese Grünbücher später Anstoß zur Erarbeitung von Rechtsvorschriften. Wenn sich in Folge eines Grünbuchs ein Themengebiet als besonders komplex und strittig herausstellt, erarbeitet die Kommission vor dem Erlass konkreter Rechtsvorschriften auf Grundlage der Diskussion um das Grünbuch ein so genanntes „Weißbuch“ aus. Das Weißbuch enthält Vorschläge der Kommission für Maßnahmen in einem bestimmten Bereich. Wird ein solches Weißbuch von Rat und Parlament positiv bewertet, kann es als Grundlage für eine Gesetzgebungsinitiative in diesem Bereich dienen. Die Bezeichnung Grün- und Weißbuch ist auf die Farbe des jeweiligen Umschlags zurückzuführen.

Arbeitszeitrichtlinie

Entgegen der Erwartung an die vergangene finnische Ratspräsidentschaft konnte im November 2006 keine Einigung über die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der [Arbeitszeitrichtlinie](#) erzielt werden. Ein von der finnischen Ratspräsidentschaft am 20. Oktober 2006 vorgelegter [Kompromissvorschlag](#) (hierzu ausführlich [Bauropa 09+10/2006](#)) fand keine Mehrheit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erklärte nach dem Scheitern des finnischen Kompromissvorschlages, dass während der deutschen Ratspräsidentschaft die Diskussion um die Arbeitszeitrichtlinie nicht wieder aufgenommen werden soll.

ZIVILPROZESSRECHT

Grünbuch vorläufige Kontenpfändung

Die Europäische Kommission hat am 24. Oktober 2006 ein [Grünbuch](#) zur vorläufigen Kontenpfändung veröffentlicht. Darin geht es um die Verbesserung der Vollstreckung von Geldforderungen in Europa. Zur effizienteren Eintreibung von Schulden schlägt die Kommission die Einführung eines Europäischen Pfändungsbeschlusses vor. Mit diesem soll verhindert werden, dass der Schuldner Guthaben auf Konten in anderen Mitgliedstaaten verschiebt. Diese neue Regelung könnte entweder durch ein eigenständiges neues europäisches Verfahren eingeführt werden oder durch Harmonisierung der nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Richtlinie. Nach der derzeitigen Rechtslage gelte für die Vollstreckung eines Urteils, das in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt wurde, das nationale Recht. Da die nationalen Vollstreckungsvorschriften bisher nicht harmonisiert seien, werde die Eintreibung von Schulden erheblich erschwert. Nicht nur die unterschiedlichen Rechtssysteme, sondern auch Sprachbarrieren hinderten den Gläubiger an der effizienten Verfolgung einer Forderung. Die im Grünbuch aufgeworfenen Fragen können bis zum 31. März 2007 beantwortet werden (jls-coop-jud-civil@ec.europa.eu).

Bagatellverfahren

Am 14. Dezember 2006 hat das Europäische Parlament in erster Lesung über den [Vorschlag](#) für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen [abgestimmt](#) (Text 1, Seite 4 ff) und dabei gegenüber dem Kommissionsvorschlag zahlreiche [Änderungsanträge](#) angenommen (s. [Bauropa 05+06/2006](#)). Ziel des Bagatellverfahrens ist es, Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, bei denen der Wert der Forderung 2000 € nicht übersteigt, einfacher und schneller beizulegen. Bei wichtigen Fragen hat sich die Auffassung des DAV durchsetzen können. So wird die Verordnung nur auf grenzüberschreitende Fälle anwendbar sein (vgl. DAV Stellungnahme Nr. [44/2005](#)). Darüber hinaus kann auf Antrag einer Par-



tei anstelle des grundsätzlich schriftlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag war dies nur möglich, wenn beide Parteien einen entsprechenden Antrag stellten. Entsprechend der Stellungnahme des DAV wurde überdies die Regelung, wonach in einem Rechtsmittelverfahren kein Anwaltszwang bestehen sollte, gestrichen. Damit die Verordnung in Kraft treten kann, muss nun noch der Rat zustimmen.

Mahnverfahren

Der Rat der EU hat am 11. Dezember 2006 die [Verordnung](#) zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens [verabschiedet](#) (s. Bauropa [09+10/2006](#)). Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Die Verordnung ist am 1. Januar 2007, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, in Kraft getreten, gilt jedoch mit Ausnahme einzelner Vorschriften erst ab dem 12. Dezember 2008.

Europäisches Mahnverfahren

Ziel des Europäischen Mahnverfahrens ist es, unstreitige Forderungen mittels eines so genannten Europäischen Zahlungsbefehls leichter einfordern zu können. Der Europäische Zahlungsbefehl ist mit dem Mahnbescheid des deutschen Rechts vergleichbar. Insbesondere der bürokratische Aufwand und die höheren Kosten, die bislang mit der Einziehung einer Forderung im Ausland verbunden waren – beispielsweise durch das Exequaturverfahren – sollen durch das Europäische Mahnverfahren verringert werden.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf grenzüberschreitende Sachverhalte begrenzt - ausgenommen sind die in Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 genannten Bereiche. Eingeleitet werden kann das Verfahren mit dem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls unter Verwendung des Formblatt A gemäß Anhang I der Verordnung (Art. 7 Abs. 1). Der Antrag muss die nach Art. 7 Abs. 2 genannten Erklärungen enthalten, insbesondere müssen die zur Begründung der Forderung herangezogenen Beweise bezeichnet werden. Nach positiver Prüfung des Antrages (Vorliegen des Anwendungsbereiches, grenzüberschreitende Rechtssache, bezifferte Geldforderung, Zuständigkeit des Gerichts, ordnungsgemäß gestellter Antrag, keine offensichtliche Unbegründetheit) erlässt das Gericht einen Zahlungsbefehl (Art. 8, 12). Nach Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls kann der Antragsgegner innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einspruch einlegen (Art. 16). Bei Einsprucheinlegung wird das Verfahren nach den ordentlichen Regeln eines Zivilprozesses vor dem zuständigen Gericht fortgeführt, es sei den der Antragsteller hat dies abgelehnt. Wird kein Einspruch eingelegt, hat das Gericht den Zahlungsbefehl für vollstreckbar zu erklären. Für das Vollstreckungsverfahren gelten die Bestimmungen des Vollstreckungsmitgliedstaates. Abschließend regelt Art. 26, dass für sämtliche Verfahrensfragen, die nicht ausdrücklich in dieser Verordnung geregelt sind, die nationalen Rechtsvorschriften maßgeblich sind.

IMMOBILIENRECHT

Hypothekarkredite

Das Europäische Parlament hat am 14. November 2006 auf das [Grünbuch](#) der Kommission vom 19. Juli 2005 (s. [Bauropa 05+06/2006](#)) mit einer [EntschlieÙung](#) über Hypothekarkredite reagiert. Das Parlament kommt in seiner EntschlieÙung zu dem unklaren Ergebnis, dass eine „gewisse, wohl überlegte weitere Integration des EU-Hypothekarkreditmarktes“ für Verbraucher und Wirtschaft von Nutzen sein könne. Es unter-



streicht, dass der Entwicklung eines einheitlichen Finanzierungsmarktes erste Priorität zukomme. Auch könne die Schaffung eines einheitlichen Sekundärmarktes für Hypotheken nur durch eine schrittweise Konvergenz der nationalen Verwaltungsvorschriften erreicht werden. Ferner fordert es verschiedene Maßnahmen von der Kommission wie etwa eine Angleichung der Bestimmungen über die vorvertraglichen Informationen. Diese sollen genau und verständlich sein, damit für den Verbraucher eine Wahl in voller Kenntnis der Sachlage möglich sei.

EuGH entscheidet gegen belgische Bauabzugsteuer

Der Europäische Gerichtshof hat am 9. November 2006 in dem durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen das Königreich Belgien ([Rs. C-433/04](#)) entschieden, dass eine in Belgien eingeführte Bauabzugsteuer mit dem EG-Vertrag nicht in Einklang steht. Belgien hatte eine Regelung eingeführt, wonach der Auftraggeber verpflichtet wurde, bei Verträgen mit nicht in Belgien *registrierten* Auftragnehmern von der Auftragssumme 15 % einzubehalten und an die Steuerverwaltung abzuführen. Dies galt unabhängig davon, ob die Unternehmen in Belgien ansässig waren. Der Gerichtshof erklärte, dass diese Regelung eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49, 50 EG darstelle (siehe Rz. 32). Grundsätzlich könnte diese Entscheidung des EuGH auch für Deutschland bedeutsam sein. Nach den Vorschriften der [§§ 48 bis 48d EStG](#) haben unternehmerisch tätige Bauleistungsempfänger von der Gegenleistung für eine Bauleistung iSd. § 48 EStG einen Steuerabzug von 15 von Hundert für Rechnung des Bauleistungserbringer vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Gegenleistung keine gültige, vom Auftragnehmer beim Finanzamt beantragte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen iSd. § 48 Absatz 2 EStG überschritten werden. Nach § 48 d EStG kann diese Regelung, die ebenfalls eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen könnte, auch auf ausländische Auftragnehmer, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, Anwendung finden.

BERUFSRECHT

Dienstleistungsrichtlinie

Der Rat der EU hat am 11. Dezember 2006 die [Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet](#) und dabei die besondere Situation von Anwälten berücksichtigt (s. [Bauropa 01+02/2006](#), vgl. hierzu auch [DAV-Pressemitteilung 47/06](#)). Ausführliche Informationen können Sie im Anwaltsblatt 1/2007 unter der Rubrik „Bericht aus Brüssel“ nachlesen.

Gebührenordnung

Der EuGH hat am 5. Dezember 2006 in den beiden Rechtssachen Cipolla ([C-94/04](#)) und Meloni ([C-202/04](#)) entschieden, dass staatlich regulierte Mindestgebühren von Rechtsanwältinnen keine Verletzung von Artikel 10 und Artikel 81 des EG-Vertrages darstellen. In dieser Hinsicht droht dem deutschen Anwaltsvergütungsrecht damit heute keine Gefahr mehr aus europäischer Perspektive. Außerdem bestätigt der EuGH, dass auch unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs eine staatliche Vorgabe für anwaltliche Mindestgebühren gerechtfertigt sein kann, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeinwohls wie den Zielen des Verbraucherschutzes und einer geordneten Rechtspflege entspricht und die Beschränkung zu diesen Zielen nicht außer Verhältnis steht. Der EuGH hat in diesem Urteil erneut die Besonderheit anwaltlicher Dienstleistungen unterstrichen und festgestellt, dass aufgrund dieser Besonderheit



staatliche Regulierung notwendig sein kann. Als wichtigen Punkt dazu nennt der EuGH die legitime Vermeidung eines zu Billigangeboten führenden Konkurrenzkampfes zwischen Anwälten bei einer - wie für Italien mit 128.000 Anwälten festgestellt – großen Zahl im Land zugelassener und praktizierender Rechtsanwälte. Ansonsten drohe das Risiko des Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen. In Deutschland sind derzeit etwa 148.000 Rechtsanwälte zugelassen. Die Konkurrenzverhältnisse sind also durchaus mit denen in Italien vergleichbar.

Dienstleistungsverkehr: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2006 [beschlossen](#), gegen Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme (zweiter Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG; zum Vertragsverletzungsverfahren [Bauro-pa 09+10/2006](#)) hinsichtlich eines deutsch-polnischen Abkommens im Bausektor zu richten. Das Abkommen erlaubt es deutschen Auftragnehmern, im Rahmen bestimmter Quoten polnische Zulieferer einzusetzen. Diese Möglichkeit wird jedoch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die Bauarbeiten in Deutschland durchführen, nicht gewährt. Nach Ansicht der Kommission führt diese Regelung zu einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 49 EG). Zudem hat die Kommission am selben Tag [beschlossen](#), Deutschland in einer weiteren mit Gründen versehene Stellungnahme aufzufordern, dem Urteil [C-244/04](#) des EuGH vom 19. Januar 2006 unverzüglich nachzukommen. In dem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland die Dienstleistungsfreiheit dadurch verletze, dass es Drittstaatsangehörigen, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten wollen, aufgrund eines Runderlasses nur dann das erforderliche Visum erteilt, wenn der Arbeitnehmer des Drittstaats mindestens seit einem Jahr bei dem entsendenden Unternehmen beschäftigt ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass die deutsche Regierung bisher noch nicht die zur Beseitigung der Beschränkung erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Sollte Deutschland innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist die Beschränkungen nicht beseitigt haben, kann die Kommission den EuGH aufrufen, Sanktionen wegen Nichtumsetzung des Urteils zu verhängen.

IMPRESSUM	HERAUSGEBER:
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr oder Anspruch auf Vollständigkeit.	ARGE BAURECHT:
© 2007 DAV Büro Brüssel	Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwaltverein Littenstraße 11, D-10179 Berlin; Tel: + 49 30 72 61 52 126, Fax: +49 30 72 61 52 191 E-Mail: info@arge-baurecht.com Internet: www.arge-baurecht.com
REDAKTION: RAin Eva Schriever, LL.M. (v. i. S. d. P.), RAin Anne Weber, LL.M., Ass. iur. Ilka Wölfle, Adam Michalczyk, Denny Hänel E-Mail: BRUESSEL@ANWALTVEREIN.DE	Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1040 Bruxelles; Tel: + 32 2 280 28 12, Fax: +32 2 280 28 13; E-Mail: bruessel@anwaltverein.de Internet: www.anwaltverein.de/bruessel